

Zuständigkeitsordnung
der Stadt Königswinter vom 17.11.2020
(Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2020)

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I -Allgemeine Grundsätze -
- § 1 Grundsätze
§ 2 Stadtrat
- Abschnitt II - Pflichtausschüsse -
- § 3 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss
§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 5 Jugendhilfeausschuss
- Abschnitt III - Freiwillige Ausschüsse -
- § 6 Ausschuss für Schule, Städtepartnerschaft und Sport
§ 7 Bau- und Verkehrsausschuss
§ 8 Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration
§ 9 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
§10 Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss
§11 Ausschuss für Bürgerbeteiligung
§12 Fachausschuss Volkshochschule Siebengebirge
§13 Umlegungsausschuss
§14 Betriebsausschuss
- Abschnitt IV – Bürgermeister/in -
- §15 Allgemeine Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
§16 Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin auf dem Gebiet des Baurechts
§17 Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in anderen Sachgebieten
- Abschnitt V - Schlussvorschriften -
- §18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze -

**§ 1
Grundsätze**

(1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Ausschüsse des Stadtrates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeiten eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(2) Soweit Ausschüssen keine Entscheidungsbefugnis übertragen ist, haben sie alle Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten, die ihr Sachgebiet nach dieser Zuständigkeitsordnung betreffen.

(3) Durch Beschluss des Stadtrates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Stadtrat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.

(4) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen und der/die Bürgermeister/in können Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel treffen. Soweit es sich um Globalansätze im Haushaltsplan handelt, sind die Ausschüsse und der/die Bürgermeister/in bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen an die hierfür festgelegte Reihenfolge gebunden.

(5) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 2 Stadtrat

Der Stadtrat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

Abschnitt II - Pflichtausschüsse -

§ 3 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss obliegen alle in der Gemeindeordnung vorgesehenen Aufgaben:

1. Allgemeine und koordinierende Aufgaben

- a) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse, ohne die Arbeit des Betriebsausschusses, aufeinander abzustimmen. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen die Ausschüsse zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt keine Einigung über die Zuständigkeit zustande, so entscheidet der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss.
- b) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, die keinem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind. Auf Wunsch einer Fraktion wird die Aufrufung eines Tagesordnungspunktes im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss zugelassen.
- c) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
- d) Bei Maßnahmen von besonderer politischer Bedeutung oder Maßnahmen, für die im Haushaltsplan keine Mittel bereitstehen, haben die Fachausschüsse die Stellungnahme des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses einzuholen, bevor sie den/die Bürgermeister/in in diesen Angelegenheiten mit Planungen beauftragen oder Empfehlungen beschließen.

2. Ortsrechtsangelegenheiten

- a) Dem Haupt --, Personal und Finanzausschuss obliegt die Beratung von Satzungen und sonstigem Ortsrecht, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zuständig ist.
 - b) Bei der Beratung von Ortsrecht, das inhaltlich den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses berührt, soll dieser beteiligt werden.
3. Anregungen und Beschwerden
- a) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden an den Rat entsprechend § 6 der Hauptsatzung.
 - b) Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung für den Stadtrat zu regeln
4. Feuerschutzangelegenheiten
- a) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss obliegt die Beratung aller Angelegenheiten des Aufgabengebietes Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Rettungsdienst.
 - b) Er entscheidet über die Grundsätze zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr und andere Einrichtungen des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie des Rettungsdienstes.
5. Personalangelegenheiten
- a) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss obliegt die Beratung des Stellenplanes und – soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gegeben ist - aller Personalangelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten der Stadt Königswinter.
 - b) Er entscheidet neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten über
 1. die Angelegenheiten im Sinne des § 68 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG),
 2. die mitwirkungsbedürftigen Angelegenheiten im Sinne des § 73 LPVG, sofern der Personalrat gemäß § 69 Abs. 6 LPVG einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
6. Finanzwesen
- a) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss obliegt neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben die Beratung aller Anträge, Ausschussempfehlungen und Sitzungsvorlagen, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe führen, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten.
 - b) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss hat ferner
 1. die Grundstücksangelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,
 2. alle Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und des Verkehrs, zu beraten soweit nicht der Kultur-, Tourismus und Wirtschaftsförderungsausschuss zuständig ist.
 - c) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss entscheidet über
 1. den Erlass von Geldforderungen soweit sie im Einzelfall 10.000 € überschreiten und die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten,
 2. die Vermietung und Verpachtung, mit Ausnahme für Wohnzwecke, von städtischem Grundbesitz und von städtischen Bauten sowie die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz und von fremden Bauten, sofern der Jahresmiet- oder -pachtwert 5.000 € übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen über 1.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 4. den Abschluss von Sponsoringverträgen ab einem Gegenwert von 5.000 €

- d) Ausgenommen sind alle vorgenannten Angelegenheiten im Bereich des Abwasserwerkes
- e) Der/Die Bürgermeister/in hat den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss über die der Stadt zum Erwerb angebotenen Grundstücke, die unter dem Gesichtspunkt der Stadtentwicklung nach Größe und Lage von Bedeutung sind, zu informieren.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Rechnungsprüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz
 - e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz
 - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz - JGG
3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
4. die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Abschnitt III - Freiwillige Ausschüsse -

§ 6

Ausschuss für Schule, Städtepartnerschaft und Sport

- (1) Dem Ausschuss für Schule, Städtepartnerschaft und Sport obliegt die Beratung aller äußeren und inneren Schulangelegenheiten, für die die Stadt als Schulträger zuständig ist, von Maßnahmen zur Förderung der Städtepartnerschaften und des Sports.
- (2) Bei der Planung und Unterhaltung von Schulbauten und Schulsportanlagen obliegt ihm die Federführung.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Städtepartnerschaft und Sport entscheidet über
 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Schulgesetz für die Besetzung der Stellen des/der Leiters/Leiterin und des/der ständigen Vertreters/Vertreterin an Schulen, die in städtischer Trägerschaft stehen,
 2. die Gewährung von Sonderzuweisungen und Zuschüssen über 1.000 € im Rahmen der für die Städtepartnerschaften bestehenden Richtlinien,
 3. die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen,
 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen an Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Verwaltung informiert den Ausschuss über Auftragsvergaben ab 25.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.
- (5) Die Verwaltung informiert den Ausschuss über Auftragsvergaben zur Beschaffung von Sportgeräten ab 5.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.

§ 7

Bau- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Bau- und Verkehrsausschuss berät über die Durchführung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (einschließlich Schloss Drachenburg), ohne die Tiefbaumaßnahmen im Bereich des Abwasserwerkes. Zum Tiefbaubereich gehören auch die Angelegenheiten der Park- und Gartenanlagen und der Friedhöfe.
- (2) Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs, allgemeine Vorgaben zu einzelnen Verkehrsarten (Kraftverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr), Parkraumangelegenheiten sowie Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Darüber hinaus kann er Vorschläge beraten zu Maßnahmen verkehrsregelnder und –lenkender Art

 1. die längerfristig erhebliche Auswirkungen auf die verkehrliche Nutzung von Bereichen haben (z.B. Einrichtungen von Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, Zonenhalteverbote),
 2. die erhebliche Haushaltsmittel benötigen werden (z.B. Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege),
 3. die besondere Personengruppen oder Verkehrsträger bevorzugen (z.B.: Anwohnerparkrechte, ÖPNV)
 4. wenn sie Gegenstand eines Antrages nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) sind.

Als Beratungsergebnis steht dem Bau- und Verkehrsausschuss die Ausübung des Vorschlagsrechts zu; die hierzu gefassten Beschlüsse hat der/die Bürgermeister/in bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

- (3) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. Durchführung von Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 125.000 €;
 2. Billigung der Baupläne der Baumaßnahmen bei Baukosten von mehr als 125.000 €;
 3. Errichtung städtischer Kinderspielplätze
- (4) Die Verwaltung informiert den BVA über Auftragsvergaben ab 50.000 € bei der Beauftragung von Architekten oder anderen Planern (einschließlich Fachingenieure) sowie bei allen anderen Vergaben ab 250.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.
- (5) Werden bei einer Baumaßnahme die Kostenansätze um mehr als 10 v. H. überschritten, so entscheidet der Bau- und Verkehrsausschuss über die Zustimmung zu der Kostenüberschreitung.
- (6) Bei Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung entscheidet der Betriebsausschuss. Näheres regelt die Betriebssatzung.

§ 8

Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration obliegt die Beratung aller sozialen Angelegenheiten, insbesondere der freiwilligen Maßnahmen und der Förderung
- der freien Wohlfahrtspflege,
 - des Gesundheits- und Krankenhauswesens
 - der Generationenarbeit
 - der Integrationsarbeit
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration entscheidet über
1. die Festlegung der Grundsätze für die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen,
 2. die Gewährung von einmaligen, freiwilligen Zuschüssen von mehr als 1.000 € an Vereine, Verbände und Einrichtungen, die im Bereich der
 - freien Wohlfahrtspflege,
 - des Gesundheits- und Krankenhauswesens,
 - der Generationenarbeit,
 - der Integrationsarbeit tätig sind.
 3. die Gewährung von Zuschüssen über 1.000 € aus eingehenden Spenden für soziale oder mildtätige Zwecke oder aus entsprechenden Landes- oder Bundeszuweisungen.

§ 9

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

- (1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz obliegt die Beratung aller Maßnahmen, die die städtebauliche Entwicklung der Stadt betreffen. In diesem Rahmen berät er insbesondere die Bauleitpläne und damit in Zusammenhang stehende ortsrechtliche Vorschriften und baunordnungsrechtliche Satzungen. Ihm obliegt die Fassung von verfahrensleitenden Beschlüssen in

der Bauleitplanung. Ausgenommen hiervon sind Satzungsbeschlüsse, die dem Rat vorbehalten sind. Außerdem hat er die Angelegenheiten der Verkehrsplanung zu beraten.

- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz hat alle Umwelt und Klimaschutzangelegenheiten zu beraten. Dazu gehört insbesondere der langfristig angelegte, vorausschauende oder vorbeugende Umweltschutz (Umweltschutzplanung). In diesem Rahmen ist er zu beteiligen, wenn Maßnahmen beabsichtigt sind, die
- erheblichen Landverbrauch für Verkehrswegebau, Siedlung, Industrie und Gewerbe in sich schließen,
 - zu einer spürbaren Belastung der Naturgüter Wasser, Boden, Luft, Klima, Tier und Pflanzenwelt führen,
 - eine Zunahme des gewerblich industriellen Lärms sowie des Verkehrslärms bedeuten.

Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten des „Maßnahmenprogramm 2050 der Stadt Königswinter für den Klimaschutz“ soweit nicht der Bau und Verkehrsausschuss oder der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss zuständig ist.

In diesem Rahmen berät er insbesondere die Priorisierung und Durchführung der Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion der CO₂ Emissionen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Königswinter. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz hat ferner durch Beratung geeigneter Werbemaßnahmen das Bewusstsein der Bürger für die Umwelt und für Fragen des Umwelt- und Klimaschutz zu fördern.

- (3) Auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berät der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz alle Maßnahmen.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz entscheidet über
1. die Ausübung von Anhörungs- und Mitwirkungsrechten bei Planungen Dritter, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist,
 2. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsanträgen Dritter, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist,
 3. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen des § 9 der Hauptsatzung

- (5) Die Verwaltung informiert den Ausschuss über Auftragsvergaben ab 25.000 € bei der Beauftragung von Planern und Vermessungsingenieuren zur Erarbeitung von Bauleitplänen in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.

§10

Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Dem Kultur-, Tourismus und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegt die Beratung von Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens und der Heimatpflege, zur Förderung des Fremdenverkehrs soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Tourismus Siebengebirge GmbH fallen und Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Wirtschaftsförderung- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter fallen.

- (2) Der Kultur-, Tourismus und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über
1. die Planung und Durchführung von städtischen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur und Heimatpflege mit einem Kostenaufwand von mehr als 2.500 €,

2. den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsgut im Werte von mehr als 2.500 €,
 3. die Gewährung von Sonderzuweisungen und -zuschüssen über 1.000 € im Rahmen der Kultur und Heimatpflege,
 4. Angelegenheiten des örtlichen Fremdenverkehrs soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Tourismus Siebengebirge GmbH fallen,
 5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung soweit diese nicht in die Entscheidungshoheit der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter fallen.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:
1. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus der Tourismus Siebengebirge GmbH
 2. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau GmbH der Stadt Königswinter.
- (4) Die Verwaltung informiert den Ausschuss in Kulturangelegenheiten über Auftragsvergaben ab 25.000 € in der auf die Vergabeentscheidung folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil.

§11

Ausschuss für Bürgerbeteiligung

- (1) Dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung obliegt die Beratung und Formulierung zu allen Fragen der Bürgerpartizipation sowie Abgabe einer Beschlussempfehlung an die zuständigen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung berät insbesondere über die
1. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsfindungsprozessen von gesamtstädtischer Bedeutung außerhalb formeller Verfahren
 2. Ausgestaltung von Verfahren zur Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
 3. Entwicklung der „Leitlinien Bürgerbeteiligung“
 4. Konzeption einer Plattform für die Kinder und Jugendbeteiligung soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist.

§12

Fachausschuss Volkshochschule Siebengebirge

Der Fachausschuss Volkshochschule berät über die Angelegenheiten der Weiterbildungseinrichtung „Volkshochschule Siebengebirge“ entsprechend den Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.1977 und der Satzung für die „Volkshochschule Siebengebirge“ vom 15.08.2019.

§ 13

Umlegungsausschuss

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus §§ 45 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 jeweils in geltender Fassung.

§ 14 Betriebsausschuss

Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW und § 6 der Betriebsatzung für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter.

Abschnitt IV – Bürgermeister/in-

§ 15 Allgemeine Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet alle Angelegenheiten, die ihm/ihr nach Gesetz und anderen Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf ihn/sie übertragen gelten.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung bis zu den Wertgrenzen zu entscheiden, von denen ab in dieser Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen ist.

§ 16 Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin auf dem Gebiet des Baurechts

Der/Die Bürgermeister/in entscheidet in Planungsangelegenheiten über

1. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
2. den Antrag (einschließlich Antragstellung) auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben oder Grundstücksteilungen bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB,
3. die Ausübung des Vorkaufsrecht nach den §§ 24 - 28 BauGB,
4. die Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes nach § 19 BauGB,
5. die Zulassung einer Ausnahme oder einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,
6. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
7. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
9. die Festsetzung einer Entschädigung für Planungsschäden nach den §§ 39 - 44 BauGB,
10. die Ausübung von Anhörungs- und Mitwirkungsrechten bei Planungen Dritter von untergeordneter Bedeutung,
11. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsanträgen Dritter von untergeordneter Bedeutung.

§ 17 Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in anderen Sachgebieten

Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben übertragen:

1. in der allgemeinen Verwaltung
 - a) die Bestellung von Einwohnern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - b) alle Angelegenheiten, die im Beamten- und Besoldungsrecht dem Rat als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind, soweit eine Delegation zulässig ist und nicht die Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung in Personalangelegenheiten dem entgegensteht,
 - c) die Gewährung von Leistungszulagen und anderen Zulagen an Tarifbeschäftigte im Rahmen des Tarifrechtes,
 - d) die Gewährung von Aus- und Fortbildungsbeihilfen an städtische Bedienstete;
2. auf dem Gebiet der Ordnungsaufgaben
der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen;

3. im Finanzwesen
 - a) die Stundung und Verrentung von Geldforderungen,
 - b) der Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 10.000 € und die Niederschlagung von Geldforderungen bis zum Betrag von 25.000 €.Für Stundung, Verrentung und Erlass von Geldforderungen bis zu den in der Betriebssatzung des Abwasserwerkes angegebenen Wertgrenzen ist der Werkleiter zuständig.
- c) die Entscheidung über Aufnahme von Krediten
4. in Grundstücksangelegenheiten
 - a) der Erwerb und Veräußerung von unbebauten Grundstücken bis zu einem Bodenwert von 5.000 €,
 - b) der Erwerb von Straßenland und sonstige öffentliche Bedarfsflächen, soweit die Durchführung der Maßnahme, für deren Verwirklichung die Grundstücke benötigt werden, von dem zuständigen Beschlussorgan beschlossen ist und Ausbau- bzw. Grunderwerbspläne vorliegen. Gleiches gilt für den Erwerb von Straßenland im Rahmen von Erschließungsverträgen;
5. in Jugendangelegenheiten
die Gewährung von Beihilfen bis 1.000 € an Vereine, Verbände und Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendpflege;
6. in sozialen Angelegenheiten
die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen nach den vom Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration festgelegten Grundsätzen.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2014 außer Kraft

Königswinter, den 17.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner